OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-151654/12/VG/KGr

Datum:

Linz, 7. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des F B, wohnhaft in G, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Gramastetten vom 5.4.2018 (ohne GZ), betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Ansuchen vom 20.10.2017 (bei der Behörde eingelangt am 24.10.2017) beantragte DI D H (in der Folge: Bauwerber) die Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „N W“ auf einer näher bezeichneten Liegenschaft der KG G.

Mit Ansuchen vom 20.10.2017 (bei der Behörde eingelangt am 24.10.2017) beantragte die Raiffeisenbank G-H eGen (in der Folge: Raiffeisenbank) die Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „N W- u G; T b. G“ auf einer näher bezeichneten Liegenschaft der KG G, die an das hier gegenständliche Baugrundstück unmittelbar angrenzt. Dieses Projekt ist Gegenstand eines eigenen hg. Beschwerdeverfahrens, protokolliert zu Zl. LVwG-151655.

I.2. Im Rahmen der Bauverhandlung vom 13.11.2017 war u.a. der nunmehrige Beschwerdeführer (kurz: Bf) anwesend und erhob Einwendungen gegen das hier gegenständliche Bauvorhaben.

I.3. In der Folge holte die Baubehörde erster Instanz eine lärmtechnische und eine luftreinhaltetechnische Beurteilung des geplanten Bauvorhabens ein.

I.4. Mit Bescheid vom 24.1.2018 erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde Gramastetten als Baubehörde erster Instanz die beantragte Baubewilligung unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen.

I.5. Die dagegen erhobene Berufung des Bf wies der Gemeinderat der Marktgemeinde Gramastetten (in der Folge: belangte Behörde) mit Bescheid vom 5.4.2018 als unbegründet ab.

I.6. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende fristgerecht eingebrachte Beschwerde des Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ). Der Bf bringt in seiner Beschwerde im Wesentlichen vor, dass der Wendeplatz für KFZ nicht ausreichend groß sei. Aus dem Einreichplan sei ersichtlich, dass der Wenderadius auf sein Grundstück reiche. Außerdem seien die 2 Stellplätze nicht in ihrem Ausmaß eingezeichnet und würden ebenso auf das Nachbargrundstück reichen. Die Bauplatzbewilligung für eine geringere Bauplatzgröße als 500 m^2 dürfe nach der Bauordnung nicht erteilt werden. Durch die geplante Verbauung werde die Chance auf die geplante Nordumfahrung für immer begraben. Dies entspreche nicht einer geordneten Verbauung wie es im Gesetz vorgesehen sei. Durch die widerrechtliche Teilung der Parzelle würden sich die Besitzer die Anordnung von Kinderspielflächen und Fahrradabstellflächen ersparen. Im Hinblick auf die Parkflächen sei das gesamte Projekt (offenkundig gemeint: einschließlich des Projektes der Raiffeisenbank, Anm.) zu beurteilen. Aus

dem gesamten Projekt sei ersichtlich, dass ein Umkehren nur schwer, mit erhöhter Lärm-, Geruchs- und Staubbelästigung möglich sei. Der Bf führt weiters an, dass die Vizebürgermeisterin bei der Abstimmung des Gemeinderates befangen gewesen sei, weil sie als Verhandlungsleiterin an der Bauverhandlung mitgewirkt habe.

I.7. Mit hg. am 23.5.2018 eingelangten Vorlageschreiben wurde die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem LVwG OÖ zur Entscheidung vorgelegt.

I.8. Der Bauwerber erstattete aufgrund der Beschwerdemitteilung des LVwG OÖ eine Stellungnahme zur Beschwerde (hg. eingelangt am 17.7.2018).

I.9. Das LVwG OÖ führte am 22.11.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Aus verfahrensökonomischen Gründen wurde dieses Verfahren mit dem beim LVwG OÖ zu LVwG-151655 anhängigen Verfahren (betreffend Einwendungen des Bf gegen das an die gegenständliche Bauliegenschaft angrenzende Bauvorhaben der Raiffeisenbank) zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. In der mündlichen Verhandlung wiederholte der Bf im Wesentlichen die in seiner Beschwerde vorgebrachten Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Der vom LVwG OÖ beigezogene lärmtechnische Amtssachverständige ergänzte im Zuge der mündlichen Verhandlung die von der erstinstanzlichen Behörde eingeholte fachliche Stellungnahme insbesondere im Hinblick auf das Beschwerdethema Umkehrplatz. Die bereits im behördlichen Verfahren befasste luftreinhaltetechnische Amtssachverständige erstattete – bezogen auf das Beschwerdevorbringen – aus Sicht der Luftreinhaltung ergänzende Ausführungen.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

II.1. Der Bauwerber plant auf dem Grundstück Nr. x, KG G, einen Wohnhausneubau, dargestellt im Einreichplan der H Z GmbH, x, mit Plandatum vom 20.10.2017 [Einreichplan – ON 5 und Bauplatzbewilligung – ON 1, jeweils des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Das Bauvorhaben umfasst die Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten und 2 PKW-Stellplätzen [Baubeschreibung – ON 3 und Einreichplan – ON 5, jeweils des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Die Zufahrt erfolgt über Nachbargrund (konkret: über das Baugrundstück des Projektes der Raiffeisenbank, Anm.). Auch der Umkehrplatz befindet sich auf diesem Nachbargrund [Verhandlungsschrift – ON 17 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Die Abstellflächen der projektierten PKW-Stellplätze betragen 2,5 m x 5 m und 2,5 m x 6 m [Einreichplan – ON 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Die Versickerung der Oberflächenwässer der Parkflächen erfolgt über Rasengittersteine am Baugrundstück [Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem LVwG OÖ – ON 10 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Mit

dem westseitig projektierten Balkon wird zum Grundstück des Bf Nr. x, KG G, ein Abstand von 2,00 m eingehalten [Einreichplan – ON 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

II.2. Das Baugrundstück Nr. x, KG G, ist als „Kerngebiet“ gewidmet [Verhandlungsschrift – ON 17 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Für das Baugrundstück gilt kein Bebauungsplan [Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem LVwG OÖ – ON 10 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II.3. Der Bf ist – soweit hier relevant – Alleineigentümer des westlich am Baugrundstück unmittelbar angrenzenden Grundstückes Nr. x, EZ x, KG G [Grundbuchsauszug – ON 11 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II.4. Im Rahmen der am 13.11.2017 stattgefundenen Bauverhandlung erhob der Bf Einwendungen zu den Themenbereichen Bauplatzgröße, Abstand, PKW-Stellplätze und Immissionen [Verhandlungsschrift – ON 17 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

II.5. Der lärmtechnische Amtssachverständige gelangte in seiner Beurteilung zum Ergebnis, dass „[d]ie Auswirkungen durch die Benützung von Stellplätzen grundsätzlich zu den typischen und üblichen Geräuschen einer Wohnnutzung gehört. Wenn sich die Anzahl der Stellplätze im Rahmen des Mindestmaßes hält, sind die Auswirkungen jedenfalls als zulässig anzusehen.“ [Stellungnahme – ON 12 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Der im Verfahren vor dem LVwG OÖ beigezogene lärmtechnische Amtssachverständige hielt dazu ergänzend fest, dass „auf de[m] angesprochenen Umkehrplatz Fahrmanöver wie Rückwärtsfahren, Umkehren stattfinden, die auch auf anderen Parkplätzen von Wohn- und Geschäftsgebäuden als üblich anzusehen sind.“ [Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem LVwG OÖ – ON 10 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Bezogen auf Immissionen aus dem Fachbereich Luftreinhaltetechnik führte die Amtssachverständige in ihrer schriftlichen Stellungnahme im Ergebnis aus, „dass bei einer Stellplatzanzahl, wie im gegenständlichen Fall gegeben, jedenfalls davon auszugehen ist, dass es sich um eine irrelevante Zusatzbelastung handelt und die Immissionsgrenzwerte des IG-L keinesfalls durch das mit den PKW-Stellplätzen (hier 2 Stellplätze) verbundene Verkehrsaufkommen überschritten werden.“ [Stellungnahme – ON 13 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. „Auch bei der Notwendigkeit des vermehrten Reversierens ist aufgrund der äußerst geringen Emissionen, begründet durch die vorliegende Anzahl an Stellflächen, davon auszugehen, dass es zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte kommt.“ [Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem LVwG OÖ – ON 10 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und durch eigene Ermittlungen, insbesondere durch Einholung einer Stellungnahme des Bauwerbers, Einholung eines aktuellen Grundbuchsauszuges sowie durch die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Daraus, insbesondere aus den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln, ergibt sich der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Insbesondere stützt das LVwG OÖ die Feststellungen zu den Immissionen auf die im verwaltungsbehördlichen Verfahren eingeholten schlüssigen und nachvollziehbaren fachlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen sowie auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG OÖ beigezogenen Amtssachverständigen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Allgemeines

IV.1.1. Das Grundstück des Bf Nr. x, KG G, grenzt unmittelbar an das Baugrundstück, weshalb der Bf unstrittig Nachbar iSd § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 ist.

IV.1.2. Im Hinblick auf den Umfang der Parteistellung des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt ist: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

IV.1.3. Über die Beschwerde einer Partei mit nur einzelnen subjektiv-öffentlichen Rechten – wie etwa der Nachbar im Baubewilligungsverfahren – darf das Verwaltungsgericht stets nur im Rahmen dieser Bestimmung, also nur insoweit, als die Frage einer Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte Gegenstand ist, entscheiden. Eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus

öffentlichen Interessen darf das Verwaltungsgericht nicht vornehmen (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060).

IV.1.4. Nach § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Allerdings sichern nur zulässige Einwendungen die Parteistellung im weiteren Verfahren; unter einer Einwendung iSd AVG versteht man die Behauptung einer Partei, das den Verfahrensgegenstand bildende Vorhaben verletze sie in einem bestimmten subjektiven öffentlichen Recht (vgl. nur Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 329 mN aus der Rechtsprechung).

IV.1.5. Im Übrigen handelt es sich bei einem Baubewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt, für das der in den Einreichplänen und den Baubeschreibungen zum Ausdruck gebrachte Bauwille des Bauwerbers entscheidend ist (vgl. VwGH 20.1.2015, 2013/05/0104).

IV.2. Zu den einzelnen Nachbareinwendungen ist Folgendes auszuführen:

IV.2.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dienen die in § 6 Oö. BauO 1994 enthaltenen Bestimmungen über die Gestalt und Größe des Bauplatzes ausschließlich dem öffentlichen Interesse, nämlich den Interessen an einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung im Bereich der zu verbauenden Liegenschaft, und begründen daher keine Nachbarrechte (vgl. etwa VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054). Mit dem Einwand der zu geringen Bauplatzgröße und der fehlenden Freiflächen für die Schneeräumung macht der Bf daher – wie schon die belangte Behörde zutreffend ausführte – keine Einwendungen im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 geltend. Wenn der Bf in diesem Zusammenhang auf die Festlegungen im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 58 Ort-Süd des Gemeindesrates der Marktgemeinde Gramastetten hinweist, ist auszuführen, dass dieser Bebauungsplan für das Baugrundstück nicht maßgeblich ist. Vielmehr ist das gegenständliche Baugrundstück von keinem Bebauungsplan erfasst. Darüber hinaus kommt den Nachbarn weder zu Fragen der Schaffung von Kinderspielplätzen und Fahrradabstellflächen, noch zu Fragen der Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse auf den öffentlichen Straßen durch ein Bauvorhaben ein Mitspracherecht zu, weil diesbezügliche Vorschriften ausschließlich öffentlichen Interessen dienen. Der Bf hat daher auch hinsichtlich dieser Aspekte kein Mitspracherecht. Zum Einwand des Bf, der Umkehrplatz sei zu klein, ist auszuführen, dass der auf dem Baugrundstück des Projektes der Raiffeisenbank situierte Umkehrplatz für die Nutzung (Zu – und Abfahren) der projektgegenständlichen 2 PKW Stellplätze vorgesehen ist. Aus der Bestimmung über das Erfordernis der Sicherstellung des Anschlusses des Bauplatzes an das öffentliche Wegenetz können aber keine Nachbarrechte abgeleitet werden (vgl.

VwGH 23.5.2002, 2001/05/0023, mwN). Im Hinblick auf die Größe des Umkehrplatzes kommt dem Bf daher kein Mitspracherecht zu, weshalb sich diese Einwendung als unzulässig erweist. Im Übrigen wird der Bf hinsichtlich der befürchteten Immissionsbelastung im Zusammenhang mit dem Umkehrplatz auf die Ausführungen in Punkt IV.2.5. verwiesen.

IV.2.2. Zum Vorbringen des Bf, an der Westseite des geplanten Gebäudes sei der Abstand des Balkons zu seiner Grundgrenze zu gering, ist festzuhalten, dass § 41 Oö. BauTG 2013 Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen des § 40 leg. cit. festlegt, sodass der grundsätzlich gebotene Mindestabstand von 3 m zu den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen unter bestimmten Voraussetzungen unterschritten werden kann. Für Balkone normiert § 41 Abs. 2 Z 3 Oö. BauTG 2013 einen gesetzlichen Mindestabstand von 2,00 m. Wie sich aus dem maßgeblichen Einreichplan ergibt, wird mit dem westseitigen Balkon der Mindestabstand eingehalten. Dem Bf gelang es daher nicht, eine Verletzung seiner subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte aufzuzeigen.

IV.2.3. Der Bf bringt – erstmals im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG OÖ – vor, dass die Entsorgung der verunreinigten Wässer der Parkplätze aus den Einreichunterlagen nicht ersichtlich sei. Abgesehen davon, dass der Bf mit dieser Einwendung präkludiert ist, würde er damit die Beschwerde nicht zum Erfolg führen: Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes steht Nachbarn hinsichtlich Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswässern und Abwässern von einem Grundstück nur insoweit ein subjektiv-öffentliches Recht zu, als damit Immissionen im Sinne von schädlichen Einflüssen auf ihr Grundstück einhergehen (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193, mwH). Der Bf als Nachbar hätte daher im Zusammenhang mit der Versickerung von Niederschlagswässern nur dann ein Mitspracherecht, wenn bauliche Anlagen, mit denen Niederschlagswässer oder andere Wässer vom Baugrundstück beseitigt bzw. abgeleitet werden, projektgegenständlich wären. Im eingereichten Projekt sind solche baulichen Anlagen jedoch nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Parkplatzwässer führte der Bauwerber im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG OÖ weiters aus, dass die Versickerung über Rasengittersteine auf dem Bauplatz erfolgt. Daraus folgt, dass dem Bf zu diesem Thema kein Mitspracherecht zukommt, weshalb sich die Einwendung als unzulässig erweist.

IV.2.4. Wenn der Bf in seiner Beschwerde vorbringt, die Größe der geplanten PKW-Stellplätze sei aus dem Einreichplan nicht ersichtlich, so ist ihm entgegenzuhalten, dass die Maße der beiden Abstellflächen aus dem maßgeblichen Einreichplan gemessen werden können. Diese betragen 2,5 m x 5 m und 2,5 m x 6 m. Die geplanten Abstellflächen entsprechen somit den Mindestwerten für Stellplätze für Personenkraftwagen gemäß Punkt 2.10.4 (Tabelle 2) der OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit vom März 2015. Vor diesem Hintergrund geht daher auch der weitere Einwand des Bf, die Ausführung der 2 PKW-Stellplätze

sei auf dem Baugrundstück nicht möglich, ins Leere. In diesem Zusammenhang ist der Bf auch nochmals darauf hinzuweisen, dass das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist, in dem auf die Einreichunterlagen abzustellen ist.

IV.2.5. Bei der Immissionsbeurteilung ist die Widmung des Baugrundstückes maßgeblich, wobei nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die in einer bestimmten Widmungskategorie üblichen Immissionen von den Nachbarn hingenommen werden müssen (vgl. beispielsweise VwGH 13.11.2012, 2009/05/0153). Das gegenständliche Bauvorhaben soll auf einem Grundstück mit der Widmung „Kerngebiet“ errichtet werden. Nach § 22 Abs. 4 Oö. ROG 1994 sind als Kerngebiet solche Flächen mit überwiegend städtischer oder typisch zentrumsbildender Struktur vorzusehen, die vorrangig für öffentliche Bauwerke, Büro- und Verwaltungsgebäude, Gebäude für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Veranstaltungsgebäude und Wohngebäude, jeweils einschließlich der dazugehörigen Bauwerke und Anlagen, bestimmt sind. Sonstige Bauwerke und Anlagen, die erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die im Kerngebiet wohnhafte oder anwesende Bevölkerung bedingen, dürfen in Kerngebieten nicht errichtet werden. Die Widmungskategorie „Kerngebiet“ verleiht den Nachbarn folglich einen Immissionsschutz bezüglich baulicher Anlagen, die erhebliche Nachteile oder Belästigungen der Bevölkerung bewirken (vgl. VwGH 30.1.2014, 2012/05/0177; 27.6.2006, 2005/05/0007). Solche erheblichen Nachteile oder Belästigungen liegen im Beschwerdefall jedenfalls nicht vor:

Zunächst wird festgehalten, dass die Anzahl der projektierten Stellplätze (2 Stellplätze für 2 Wohneinheiten) der erforderlichen Stellplatzanzahl nach der Oö. Bautechnikverordnung 2013, LGBl. Nr. 36/2013, entspricht (vgl. § 15 Abs. 2 Z 1 leg. cit.). Der im behördlichen Verfahren beigezogene lärmtechnische Amtssachverständige führte in seiner Stellungnahme vom 27.11.2017 aus fachlicher Sicht im Ergebnis aus, dass die Auswirkungen durch die Benützung der verfahrensgegenständlichen Stellplätze im Kerngebiet jedenfalls als zulässig anzusehen sind. Aus Sicht der Luftreinhaltung hielt die dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige in ihrer Stellungnahme vom 11.12.2017 im Ergebnis fest, dass es sich bei der gegenständlichen Stellplatzanzahl um eine irrelevante Zusatzbelastung handelt und die Immissionsgrenzwerte des IG-L keinesfalls durch das mit den 2 PKW-Stellplätzen verbundene Verkehrsaufkommen überschritten werden. Die dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen führten ergänzend aus, dass sich selbst bei Einbeziehung der zu erwartenden Immissionen auf dem Umkehrplatz durch insgesamt 8 PKWs (wenn man die hier nicht gegenständlichen 6 Parklätze des Projektes der Raiffeisenbank mitberücksichtigen würde, Anm.) und der Notwendigkeit des (mehrmaligen) Reversierens an der fachlichen Beurteilung des Beschwerdefalles nichts ändert. Aus rechtlicher Sicht ist daher festzuhalten, dass im gegenständlichen Fall nur solche fahrzeugbedingten Immissionen zu erwarten

sind, die in einem „Kerngebiet“ von Nachbarn hingenommen werden müssen. Der Bf wird daher nicht in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt.

IV.2.6. Schließlich ist auch das Vorbringen des Bf, die Vizebürgermeisterin sei befangen gewesen, unbegründet: Nach § 7 Abs. 4 AVG sind Verwaltungsorgane im Berufungsverfahren als befangen anzusehen und haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides mitgewirkt haben. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann nur die unmittelbare Teilnahme desselben Organwalters an der Erzeugung des den förmlichen Verwaltungsakt darstellenden Spruchs, nicht aber bereits jede andere Betätigung im unterinstanzlichen Verfahren als Mitwirkung an der „Erlassung“ eines Bescheides angesehen werden. Der Befangenheitstatbestand des § 7 Abs. 1 Z 4 AVG findet daher nur Anwendung, wenn ein Bescheid erlassen wurde, der ganz oder teilweise auf einem Willensakt des betreffenden Organwalters basiert, wenn der betreffende Organwalter also die (interne) Erledigung genehmigt (vgl. VwGH 15.5.2012, 2009/05/0083). Da die Vizebürgermeisterin im gegenständlichen Fall am Verfahren der Baubehörde erster Instanz lediglich als Verhandlungsleiterin der Bauverhandlung mitwirkte, liegt auch keine Befangenheit im Berufungsverfahren vor.

IV.3. Im Ergebnis konnte der Bf daher keine Verletzung in seinen subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten aufzeigen, sodass spruchgemäß zu entscheiden ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden (und in dieser Entscheidung zitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum beschränkten Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch